

Wien, im Februar 2021

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Obliegenheitsverletzung bei Nichtmeldung eines Unfalles bei der Polizei?

Folgender Fall wurde von einem Ombudsmann einer Fachgruppe an die RSS berichtet:

Nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden tauschten die Beteiligten ihre Daten aus. Eine Meldung an die nächste Polizeidienststelle erfolgte nicht. Der Kaskoversicherer eines der beiden Unfallfahrzeuge lehnte jedoch die Deckung ab: Die Kaskobedingungen dieses Unternehmens sehen eine Obliegenheit vor, wonach nach einem Unfall mit Sachschaden dieser unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen sei, eine Anzeigebestätigung sei der Schadenmeldung beizulegen.

Kann sich der Versicherer zu Recht auf diese Obliegenheit berufen? Immerhin ist die Verständigung der Polizei in einem solchen Fall nach § 4 Abs 5 StVO nicht zwingend, wird sie von den Unfallbeteiligten verlangt, ist eine Gebühr von € 36,- zu bezahlen.

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Die Inhaltskontrolle des Art 7, Pkt. 3.5. AKKB ist aus unserer Sicht sicherlich ein spannendes Thema, wenngleich eine Prognose schwierig ist, ob die Judikatur hier eine gröbliche Benachteiligung des VN annehmen würde, weil die Kaskoversicherung hier gegenüber der Straßenverkehrsordnung eine Verschärfung vorsieht. Es wäre wohl auch in Zusammenhang mit der Frage zu sehen, ob der Versicherer die „Blaulichtsteuer“ mit übernimmt oder nicht.

Im Einzelfall wäre der Ansatz eher bei der Frage zu suchen, ob die Obliegenheitsverletzung tatsächlich grob fahrlässig war, andererseits im Kausalitätsgegenbeweis: Gerade wenn nur eine Meldung bei der Polizeidienststelle verlangt wird, stellt sich schon die Frage, in wieweit sich dadurch die Beweislage für den Versicherer verbessert. Mehr als die Angaben der Beteiligten aufnehmen wird die Polizei in diesem Fall wohl nicht - anders dann, wenn die Polizei am Unfallort wäre und dort zB Lichtbilder anfertigt, Bremsspuren vermisst etc. Auf eine solche Unfallsaufnahme bezieht sich die Obliegenheit aber gerade nicht.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at